



Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter

vom 20. September 2011

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Goldach erlässt gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Befugnisse des
Verwaltungsrats

Art. 1

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde Goldach obliegt dem Verwaltungsrat soweit die Gesetzgebung und die Reglemente sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.

Der Verwaltungsrat hat im Rahmen der massgebenden Vorschriften für die betriebs- und volkswirtschaftlich richtige Bewirtschaftung und Nutzung der Güter zu sorgen. Er unterhält die im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Liegenschaften, Gebäude, Strassen und Wege.

Angestellte,
Vorgesetzte

Art. 2

Zur Bewältigung der laufenden Arbeiten stellt der Verwaltungsrat die erforderlichen Angestellten ein. Diese unterstehen den vom Verwaltungsrat bestimmten Vorgesetzten. Der Verwaltungsrat bestimmt die Löhne und regelt das Arbeitsverhältnis der von ihm eingestellten Arbeitskräfte, vorbehalten bleibt die Zustimmung zum Voranschlag durch die Bürgerschaft.

Kontakte zur
Bürgerschaft

Art. 3

Der Verwaltungsrat kann alle Ortsbürgerinnen und Ortsbürger im freien Turnus zu Anlässen verschiedenster Art einladen, sofern diese zur Förderung des Zusammenlebens und zur Vertiefung der ortsbürgerlichen Belange dienen.

Alterswohnungen

Art. 4

Die Ortsgemeinde ist im Haus Mühlegut zusammen mit der Politischen Gemeinde Goldach an Alterswohnungen mit Café und Tiefgarage beteiligt. Die Betriebskommission, der 2 Vertreter des Verwaltungsrats angehören, ist zuständig für den Betrieb. Die Spitex Goldach, Mörschwil, Untereggen, die Politische Gemeinde Goldach und die Politische Gemeinde/Ortsgemeinde bilden zusammen eine Stockwerkeigentümergeinschaft für das Haus Mühlegut.

II. Bewirtschaftung von Gütern

1. Pachtboden

Verwaltung

Art. 5

Dem Liegenschaftsverwalter unterstehen in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung die gesamte Aufsicht und Ueberwachung der Landwirtschaftlichen Grundstücke.

Pacht	<p>Art. 6 Landwirte, die ihren Betrieb auf dem Gemeindegebiet Goldach bewirtschaften, werden bei der Verpachtung von Boden, sofern solcher verfügbar ist, bevorzugt.</p>
Gesuche	<p>Art. 7 Gesuche um Bodenzuteilung sind dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.</p>
Pachtjahr	<p>Art. 8 Das Pachtjahr der Ortsgemeinde Goldach beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.</p>
Pachtverträge	<p>Art. 9 Einzelpachten müssen zwölf Monate vor Pachtlauf gekündigt werden. Mit Pächtern werden schriftliche Pachtverträge abgeschlossen. Diese regeln die Pachtverhältnisse.</p>
Pachtzins	<p>Art. 10 Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Auflagen festgelegt.</p>
Bewirtschaftung	<p>Art. 11 Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften. Beschmutzte Strassen müssen gereinigt werden. Bei Drainagearbeiten und Spülungen ist der Pächter verpflichtet, das Wasser für die Spülungen zu liefern.</p> <p>Grösste Sorgfalt ist bei der Bewirtschaftung an offenen Gewässern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes müssen zwingend eingehalten werden.</p>
Bodenveränderungen	<p>Art. 12 Der Pächter hat den Boden bestmöglichst zu unterhalten. Erhebliche Bodenveränderungen sind nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat bei der Politischen Gemeinde zu beantragen und nur nach deren Zustimmung zulässig. Bei Missachtung dieses Artikels kann der Pächter auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet werden.</p>
Pachtübertragung	<p>Art. 13 Unterpacht ist ausgeschlossen. Der Tausch von Pachtparzellen ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Verwaltungsrats gestattet.</p>

Geht ein privater Landwirtschaftsbetrieb auf einen neuen Bewirtschafter über, so ist der Verwaltungsrat unter Einhaltung der pachtgesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, den bisher zur Liegenschaft gepachteten Ortsgemeindeboden weiterhin in Pacht zu belassen oder neu zu verpachten.

Altersgrenze

Art. 14

Der Ortsverwaltungsrat wird Pächtern, die bis 31. März des Pachtjahres das AHV-Alter erreicht haben, die Pacht kündigen. In begründeten Fällen kann der Ortsverwaltungsrat Ausnahmen gewähren.

2. Wald

Massgebende Vorschriften

Art. 15

Die Verwaltung der Wälder der Ortsgemeinde richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung und nach diesem Reglement.

Verwaltung

Art. 16

Dem Liegenschaftsverwalter untersteht in enger Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und dem Revierförster die Aufsicht und Ueberwachung der gemeindeeigenen Waldungen.

Nutzung

Art. 17

Für die Holzzeichnung ist der Revierförster verantwortlich. Ohne besondere Anweisung darf kein Holz genutzt werden. Das Leseholzsammeln ist für den eigenen Bedarf gestattet. Den Weisungen des Revierförsters und des Liegenschaftsverwalters ist Beachtung zu schenken.

Nach Möglichkeit ist für den Holzverkauf die Nachfrage regionaler Betriebe zu beachten.

3. Mietobjekte

Verwaltung

Art. 18

Dem Liegenschaftsverwalter untersteht in enger Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat die gesamte Verwaltung der Immobilien.

Vermietung

Art. 19

Die Vermietung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton. Massgebend sind die mit den einzelnen Mietern abgeschlossenen Mietverträge.

4. Grundstücke Allgemein

Baurecht

Art. 20

Der Ortsverwaltungsrat hat die Begründung von Baurechten dem Verkauf von Bauland vorzuziehen. Wird Land verkauft oder im Baurecht abgegeben und das Land wird innerhalb von 3 Jahren vom Käufer nicht genutzt, kann die Ortsgemeinde das Land zum Verkaufspreis zurücknehmen.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Verwaltungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 20. September 2011

ORTSGEMEINDE GOLDACH

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Ratsschreiberin:

Konrad Metzger

Ursula Kehl

Nachtrag zum Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter vom 20.09.2011

5. Schrebergärten

Verwaltung

Art. 21

Dem Liegenschaftsverwalter unterstehen in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung die gesamte Aufsicht und Überwachung der Schrebergärten.

Pacht

Art. 22

Einwohner von Goldach werden bei der Verpachtung der Schrebergärten bevorzugt.

Mit den Pächtern werden Pachtverträge abgeschlossen. Diese sind zusammen mit der Gartenordnung massgebend für die Verpachtung.

Pachtjahr

Art. 23

Das Pachtjahr für die Schrebergärten beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Verwaltungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 20. September 2011.

Erster Nachtrag vom Verwaltungsrat erlassen am 18. August 2015.

Reglement dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. September bis 5. November 2011

Erster Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. September bis 10. Oktober 2015.

ORTSGEMEINDE GOLDACH

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Ratsschreiberin:

Rolf Heinzmann

Ursula Kehl